

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2019/260</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	16.10.2019
<b>Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Finanzen und Controlling</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Katja Weitkamp	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	04.12.2019 18.12.2019	Hauptausschuss Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

1. Vorbemerkungen:

Die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2020 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit deutlich sinkenden Gebühren im Bereich Reststoffe und mit leicht sinkenden Gebühren im Bereich Biostoffe. Erstmals seit 2011 sind aufgrund des rückläufigen Trends bei den Papierverwertungserlösen wieder geringe Gebühren im Bereich Papier zu erheben.

Für die einzelnen Gebührensätze werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Sparte	Gefäß	2019	2020	Veränderung absolut
		Euro / Jahr	Euro / Jahr	EUR
Reststoffe	120 l vierwöchentlich	106,42	97,33	-9,09
	240 l vierwöchentlich	212,84	194,66	-18,18
	1.100 l vierwöchentlich/Miete	1.014,20	930,03	-84,17
	1.100 l zweiwöchentlich/Miete	1.989,72	1.822,21	-167,51
	1.100 l wöchentlich/Miete	3.940,77	3.606,58	-334,19
	1.100 l 2 x wöchentlich/Miete	7.842,86	7.175,33	-667,53
	1.100 l vierwöchentlich/Kauf	975,53	892,19	-83,34

Sparte	Gefäß	2019	2020	Veränderung absolut
		Euro / Jahr	Euro / Jahr	EUR
	1.100 l zweiwöchentlich/Kauf	1.951,04	1.784,37	-166,67
	1.100 l wöchentlich/Kauf	3.902,09	3.568,74	-333,35
	1.100 l 2 x wöchentlich/Kauf	7.804,18	7.137,49	-666,69
Biostoffe	60 l	33,26	33,15	-0,11
	120 l	66,52	66,31	-0,21
	120 l saisonal	33,26	33,15	-0,11
	240 l	133,04	132,61	-0,43
Papier	120 l	0,00	2,80	+2,80
	240 l	0,00	5,59	+5,59
	1.100 l vierwöchentlich	0,00	25,63	+25,63
	1.100 l zweiwöchentlich	0,00	51,25	+51,25

Der Musterhaushalt (jeweils 120 l-Gefäß) wird gegenüber 2019 um 6,50 EUR p. a. (3,76 %) entlastet. Die neue jährliche Gesamtgebühr liegt bei 166,44 EUR (2019: 172,94 EUR).

## 2. Kalkulationsperiode 2019:

Das Haushaltsjahr 2019 wird voraussichtlich mit einer Rücklagenzuführung in Höhe von insgesamt rund 8.200 EUR abschließen.

In der Fraktion Restmüll werden anstatt der geplanten 110.000 EUR voraussichtlich nur 70.800 EUR zum Ausgleich des Rücklagendefizits zugeführt werden können. Abweichungen bei den Gefäßprognosen einerseits führen zu geringeren Erträgen, gleichzeitig führen tatsächlich höhere Altholz- und Sperrmüllmengen zu höheren Entsorgungskosten.

In der Fraktion Biomüll wird unterm Strich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 9.500 EUR erwartet, was in erster Linie auf voraussichtlich geringere Biomüllmengen als prognostiziert zurückzuführen ist.

Die Fraktion Papier sah im Plan eine Rücklagenentnahme von 37.400 EUR vor. Aufgrund der negativen Entwicklung bei den Papierverwertungserlösen werden voraussichtlich 34.600 EUR zusätzlich entnommen werden müssen, so dass insgesamt eine Kostenunterdeckung von 72.000 EUR entstehen wird.

Zum 31.12.2019 wird insgesamt ein negativer Rücklagenbestand von etwa 211.600 EUR erwartet (Restmüll: -300.600 EUR, Biomüll: +59.600 EUR, Papier: +29.400 EUR).

## 3. Kalkulationsperiode 2020:

### Grundsätzliches:

Die Daten der Gebührenkalkulation weichen wie üblich vom NKF-Haushalt ab. Haushaltsrecht und geltendes Gebührenrecht sind nicht immer deckungsgleich und müssen im Zuge der Gebührenkalkulation modifiziert werden. Die Müllgefäßzahlen bleiben relativ konstant (+0,9 %) und nehmen daher wenig Einfluss auf die Höhe der Gebühren.

### Gebührenbedarf:

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2020 beträgt (ohne Berücksichtigung von Rücklagenaufholungen oder -entnahmen) insgesamt rund 2.943.000 EUR und liegt damit deutlich unter dem Gebührenbedarf für 2019 (-240.900 EUR).

Bei den Erträgen aus Verkäufen werden um rund 24.000 EUR geringere Erträge erwartet. Während bei den Erlösen aus der Verwertung von Textilien und Schuhen bzw. bei den Erlösen aus der Verwertung von Elektroschrott insgesamt um 6.000 höhere Ansätze gebildet werden, wird bei den Papierverwertungserlösen die schwache Entwicklung auf dem Papiermarkt aufgegriffen. Hier liegen die Ansätze um 30.000 EUR unter der Vorjahreskalkulation.

Die Ausgabenseite beziffert insgesamt um 264.900 EUR geringere Kosten (im Vergleich zum modifizierten Gebührenaufwand 2019):

- Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens:  
Hier gibt es keine Änderungen gegenüber der Vorjahreskalkulation.
- Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens:  
Für die Unterhaltung der Müllgefäße, Straßenpapierkörbe sowie für den Festwert Müllgefäße bleiben die Ansätze gegenüber dem Vorjahr ebenfalls unverändert. Wie auch in den Vorjahren wird der NKF-Ansatz „Festwert Müllgefäße“ (50.000 EUR) an dieser Stelle bereinigt und im Gebührenhaushalt über die Abschreibungen Müllgefäße berücksichtigt.
- Aufwendungen für sonstige Sachleistungen:  
Der Haushaltsansatz liegt um 3.000 EUR über dem Vorjahresansatz. Die Bereinigung um die nicht gebührenfähigen Hundekotbeutel fällt allerdings höher aus als im Vorjahr, so dass die gebührenrelevanten Kosten lediglich um 200 EUR über den gebührenrelevanten Kosten des Vorjahres liegen.
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:  
Hier vereinen sich unter anderem die zwei wohl größten Kostenblöcke des Gebührenaushaltes:  
Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Kreises, für den Betrieb und die Verwertung der angelieferten Stoffe des Wertstoffhofes und die Kosten der Müllabfuhr durch Fremdunternehmer.  
Während es bei den Kosten der Müllabfuhr durch Fremdunternehmer keine Änderung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist, sind bei den Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Kreises und für den Betrieb des Wertstoffhofes erheblich geringere Kosten (-299.200 EUR) angesetzt. Hier schlägt sich insbesondere der Wegfall der Nachhaltigkeitsabgabe des Kreises nieder, die den Gebührenhaushalt im Jahr 2019 noch mit 338.900 EUR belastet. Weiter führt die sinkende Kreisgebühr beim Grünabfall (-0,74 EUR pro Tonne) bei gleichzeitig niedriger angesetzten Mengen (-140 t) zu einer Entlastung von 8.300 EUR. Neben diesen Kostenentlastungen sind jedoch auch Mehrkosten zu erwarten. Obwohl die Kreisgebühr für Rest- und Sperrmüll um 3,82 EUR pro Tonne sinkt, führen höhere Sperrmüllmengen (2019: 1.000 t, 2020: 1.150 t) insgesamt zu um 10.000 EUR höheren Kosten.

Mengenanpassungen beim Altholz (2019: 1.400 t, 2020: 1.770 t) sind mit einem Kostenanstieg von 23.500 EUR verbunden. Höhere Kosten sind auch bei der Biomüllentsorgung zu erwarten: bei konstanten Mengen sind wegen steigender Kreisgebühren (+2,90 EUR pro Tonne) um 14.500 höhere Kosten zu berücksichtigen.

Beim untergeordneten Kostenblock Entsorgungskosten der Straßenpapierkörbe /wilder Müllkippen bleibt der Ansatz unverändert, während bei den Kosten für die Stadtreinigung durch Fremdunternehmer ein um 8.000 EUR höherer Ansatz gebildet wird. Hier ist anzumerken, dass der Ansatz auch wegen zusätzlicher nicht gebührenfähiger Dogstations angehoben wurde. Inwieweit eine entsprechende Bereinigung erfolgen muss, wird im Zuge der Nachkalkulation zu beurteilen sein.

- **Geschäftsaufwendungen:**  
Hier werden um 100 EUR geringere Kosten erwartet.
- **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen:**  
Insgesamt liegen die nach den notwendigen Bereinigungen für den Gebührenhaushalt anzusetzenden Kosten um 26.200 EUR über den Vorjahreswerten.  
Die gebührenrelevanten Verwaltungskosten fallen dabei um 1.000 EUR geringer aus. Die Bauhofleistungen müssen bereinigt um die nicht gebührenfähigen Dogstation-Tätigkeiten nach Fortschreibung des Jahresergebnisses 2018 um 37.300 EUR angehoben werden.  
Für den Wertstoffhof liegen nach der Inbetriebnahme im letzten Jahr erstmals die Echtzahlen hinsichtlich der kalkulatorischen Kosten vor. Insgesamt sind für Zinsen und Abschreibungen hier 11.500 EUR geringere Kosten anzusetzen.  
Die kalkulatorischen Kosten für die Müllgefäße (Abschreibungen und Zinsen) liegen geringfügig um rund 600 EUR unter dem Vorjahreswert.
- **Rücklagenwirtschaft:**  
Die Kalkulation sieht insgesamt eine Rücklagenzuführung in Höhe von 120.400 EUR vor. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Bereich	2019	2020		
	Prognose Endstand EUR	Zugang EUR	Kalkulation Abgang EUR	Endstand EUR
Restmüll	-300.599,67	150.000,00		-150.599,67
Biomüll	59.649,51		-14.900,00	44.749,51
Papier	29.385,96		-14.692,98	14.692,98
<b>Gesamt</b>	<b>-211.564,20</b>	<b>150.000,00</b>	<b>-29.592,98</b>	<b>-91.157,18</b>

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In der Fraktion Restmüll soll das Defizit zur Hälfte (=150.000 EUR) aufgeholt werden. Trotz Mehrbelastung für den Gebührenzahler können die Restmüllgebühren insbesondere wegen des Wegfalls der Nachhaltigkeitsabgabe erheblich gesenkt werden.

In der Kalkulation entsprechend der 4 Jahresfrist  $\frac{1}{4}$  der Biomüll-Rücklage (=14.900 EUR) gebührenmindernd eingesetzt.

Der Rücklagenbestand in der Fraktion Papier reicht nicht, um weiterhin eine kostenlose Papiertonne anbieten zu können. Zur kurz- bis mittelfristigen Gebührenstabilität wird die Rücklage nur zur Hälfte aufgelöst. Auf diese Weise ist auch im Folgejahr noch ein gebührenmindernder Einsatz der verbleibenden Rücklage möglich.

#### Zusammenfassung:

Die Restmüllgebühren sinken deutlich (-9,09 EUR für eine 120-l-Restmülltonne). Der Wegfall der Nachhaltigkeitsabgabe führt zu einem erheblich geringeren Gebührenbedarf und schafft gleichzeitig Spielraum für einen höheren Rücklagendefizitausgleich, ohne dabei den Aspekt der Gebührenstabilität außer Acht zu lassen.

Beim Biomüll sinken die städtischen Gebühren leicht (-0,11 EUR für eine 60-l-Biomülltonne), obwohl die Kreisentsorgungskosten für Biomüll steigen. Dies hängt in erster Linie mit einem Anstieg bei den Gefäßzahlen und mit der gebührenmindernden Rücklagenentnahme zusammen.

Die Papiertonne kann erstmals seit 2011 nicht mehr gebührenfrei angeboten werden (+2,80 EUR für eine 120-l-Papiertonne). Ein rückläufiger Trend bei den Papierverwertungserlösen ist schon seit längerer Zeit zu beobachten. In den letzten beiden Jahren konnte die Gebührenfreiheit noch mit gebührenmindernden Rücklagenentnahmen sichergestellt werden. Der aktuelle Rücklagenbestand reicht jedoch nicht, um eine Gebührenpflicht weiter zu verhindern. Die zukünftige Entwicklung hängt stark von den zu erzielenden Papierverwertungserlösen ab.

Weitere Einzelheiten zur Kalkulation können den beigefügten Anlagen 01-04 entnommen werden.

#### 4. Weitere erforderliche Satzungsänderungen:

Die vorgesehenen Änderungen der Abfallentsorgungssatzung (siehe Vorlage V 269/2019) machen ebenfalls Anpassungen der Gebührensatzung erforderlich.

##### 4.1 Die Einführung der gelben Tonne:

Mit der Ablösung des gelben Sacks durch die gelbe Tonne ergibt sich in § 3 Punkt 3.5 untenstehende redaktionelle Änderung:

<b>§ 3.5 Alte Fassung</b>	<b>§ 3.5 Neue Fassung</b>
„Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.“	„Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen (gelbe Tonne) werden keine Gebühren erhoben.“

##### 4.2 Fehlbefüllungen

(Stark) fehlbefüllte Gefäße werden gemäß § 11 Abs. 3 der neuen Abfallentsorgungssatzung als Restmüll entsorgt. Der Grundstückseigentümer trägt die zusätzlichen Entsorgungskosten. Sie ermitteln sich aus  $\frac{1}{13}$  der Restmülljahresgebühr (13 Leerungen pro Jahr) entsprechend der Größe des zu

leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrsgebühr von 20 EUR. § 3 ist um Punkt 3.7 zu ergänzen.

<b>§ 3.7 Alte Fassung</b>	<b>§ 3.7 Neue Fassung</b>
-	„Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 1/13 der Restmüll-Jahresgebühr entsprechend der Größe des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20 Euro.“

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Gemeindeordnung NRW
- Abfallgesetz NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

#### **Entscheidungsalternative/n:**

Entscheidungsalternativen können über die Rücklagenwirtschaft herbeigeführt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass abweichende Rücklagenszenarien Einfluss auf die Gebührenstabilität haben können. Unser Vorschlag strebt eine KAG-konforme, moderate Gebührenentwicklung an

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Erläuterungen

#### **Beschlussvorschlag:** **für die Sitzung des Hauptausschusses:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

#### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S 442), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom ....., in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2018

wird wie folgt geändert:

### **1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

§ 3 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/ Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- |       |   |                |
|-------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 97,33 Euro,    |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung                                    | 194,66 Euro,   |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 930,03 Euro,   |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.822,21 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 3.606,58 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 7.175,33 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 892,19 Euro,   |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.784,37 Euro, |
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 3.568,74 Euro, |

- 3.2.10 für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container  
bei zweimaliger Entleerung je Woche 7.137,49 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- 3.3.1 für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,  
graue Tonne mit braunem Deckel)  
bei vierzehntäglicher Entleerung 33,15 Euro,
  - 3.3.2 für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,  
graue Tonne mit braunem Deckel)  
bei vierzehntäglicher Entleerung 66,31 Euro,
  - 3.3.3 für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne  
mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler  
Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober 33,15 Euro,
  - 3.3.4 für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,  
graue Tonne mit braunem Deckel)  
bei vierzehntäglicher Entleerung 132,61 Euro.
- 3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Altpapier und Pappe beträgt
- 3.4.1 für das 120-l-Papier-Abfallgefäß (blaue Tonne)  
bei vierwöchentlicher Entleerung 2,80 Euro,
  - 3.4.2 für das 240-l-Papier-Abfallgefäß (blaue Tonne)  
bei vierwöchentlicher Entleerung 5,59 Euro,
  - 3.4.3 für das 1.100-l-Papier-Abfallgefäß/Kauf-Container  
bei vierwöchentlicher Entleerung 25,63 Euro,
  - 3.4.4 für das 1.100-l-Papier-Abfallgefäß/Kauf-Container  
bei vierzehntäglicher Entleerung 51,25 Euro.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen (gelbe Tonne) werden keine Gebühren erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 5,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.
- 3.7 Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 1/13 der Restmüll-Jahresgebühr entsprechend der Größe des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20 Euro.“



## **2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.26 Die 25. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.“

### **Beschlussvorschlag**

#### **für die Sitzung des Rates:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

#### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S 442), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom ....., in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2018

wird wie folgt geändert:

#### **1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/ Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- |        |   |                |
|--------|---|----------------|
| 3.2.1  | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 97,33 Euro,    |
| 3.2.2  | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung                                    | 194,66 Euro,   |
| 3.2.3  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 930,03 Euro,   |
| 3.2.4  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.822,21 Euro, |
| 3.2.5  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 3.606,58 Euro, |
| 3.2.6  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 7.175,33 Euro, |
| 3.2.7  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 892,19 Euro,   |
| 3.2.8  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.784,37 Euro, |
| 3.2.9  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 3.568,74 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 7.137,49 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung                              | 33,15 Euro,  |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung                             | 66,31 Euro,  |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 33,15 Euro,  |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung                             | 132,61 Euro. |

3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Altpapier und Pappe beträgt

- |       |   |             |
|-------|---|-------------|
| 3.4.1 | für das 120-l-Papier-Abfallgefäß (blaue Tonne)<br>bei vierwöchentlicher Entleerung    | 2,80 Euro,  |
| 3.4.2 | für das 240-l-Papier-Abfallgefäß (blaue Tonne)<br>bei vierwöchentlicher Entleerung    | 5,59 Euro,  |
| 3.4.3 | für das 1.100-l-Papier-Abfallgefäß/Kauf-Container<br>bei vierwöchentlicher Entleerung | 25,63 Euro, |
| 3.4.4 | für das 1.100-l-Papier-Abfallgefäß/Kauf-Container<br>bei vierzehntäglicher Entleerung | 51,25 Euro. |
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen (gelbe Tonne) werden keine Gebühren erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 5,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.
- 3.7 Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 1/13 der Restmüll-Jahresgebühr entsprechend der Größe des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20 Euro.“

## **2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.26 Die 25. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.“

### **Anlagen:**

- Anlage 01 - Abfallgebührenbedarfsrechnung 2020
- Anlage 02 - Gebührenbedarf je Tarifgruppe - Gebührevorschlag 2020
- Anlage 03 - Entwicklung der Gebührensätze
- Anlage 04 - Musterhaushalt und Kreisvergleich